



---

**Deutsche H-Jollen Vereinigung e. V.**  
Vom DSV anerkannte Klassenvereinigung

**DEUTSCHER SEGLER - VERBAND**

**Klassenvorschriften**  
der  
**15 - Quadratmeter- H - Jolle**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die H-Jolle ist eine Konstruktionsklasse. Die ersten Klassenvorschriften für diese Jolle wurden Ende 1923 auf dem Bundesseglerstag in Altona und Ende 1925 auf dem Verbandsseglerstag in München angenommen. Die H-Jollen müssen den Klassenvorschriften für H-Jollen entsprechen.
- 1.2 Diese Klassenvorschriften sind gültig ab 01.04.1998. Für Boote, die vor dem Gültigwerden dieser Klassenvorschrift gebaut wurden, gelten die zur Zeit der Erstvermessung gültigen Vorschriften, wenn in dieser Vorschrift nicht gegenteiliges vermerkt ist.
- 1.2.1 Boote, die nach der Bauvorschrift von 1971 erst- oder nachvermessen wurden, müssen bezüglich der Vorschriften über Gewicht (Punkt 12), Segel (Punkt 14), Mast und Spieren (Punkt 15) und Messmarken (Punkt 16) dieser Klassenvorschrift entsprechen.
- 1.3 Um unerwünschte Konstruktionen zu verhindern, die nicht im Sinne der Klasse sind, können Änderungen in den Klassenvorschriften kurzfristig vom Technischen Ausschuss des DSV auf Antrag der Klassenvereinigung vorgenommen werden. Der Technische Ausschuss kann diese rückwirkend in Kraft setzen, wenn dies die Zielsetzung der Klasse erfordert.
- 1.4 Um technische Verbesserungen zu erproben, die über diese Vorschrift hinausgehen, kann der technische Ausschuss des DSV auf Antrag der Klassenvereinigung einzelnen Booten (höchstens drei) Ausnahmegenehmigungen für die Teilnahme an Regatten erteilen. Diese Boote sind nicht meisterschaftsberechtigt. Nach genügender Erprobung entscheidet der Technische Ausschuss des DSV auf Antrag der Klassenvereinigung, ob solche Verbesserungen zu Regatten zugelassen werden.
- 1.5 Eine Haftung des DSV und der Klassenvereinigung aus dieser Vorschrift und irgendwelcher daraus abgeleiteter Ansprüche ist ausgeschlossen.
- 1.6 Die Verwaltung der Klassenvorschriften obliegt dem DSV in Zusammenarbeit mit der Klassenvereinigung.
- 1.7 Die Klassenvorschriften können durch Ausschreibung oder Segelanweisung erweitert werden.

## **2. Gebühren, Baulizenzen**

- 2.1 Die Vermessungs- und Registriergebühren richten sich nach den jeweils gültigen Gebührenordnungen der nationalen Segelverbände.

## **3. Hersteller**

- 3.1 Der Hersteller ist freigestellt.
- 3.2 Durch seine Unterschrift auf dem Messblatt erklärt der Hersteller, das Boot in Übereinstimmung mit den gültigen Vorschriften gebaut zu haben.
- 3.3 Der Hersteller ist verpflichtet, unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung alle nachweislich beim Bau entstandenen Regelwidrigkeiten auf eigene Kosten zu beseitigen.

## **4. Registrierung, Messbrief**

- 4.1 An Klassenwettfahrten dürfen nur solche Boote teilnehmen, für die ein gültiger, vom Nationalen Verband und auf den Namen des Eigners ausgestellter Messbrief vorliegt.
- 4.2 Der Messbrief muss beim DSV oder dem jeweils zuständigen nationalen Verband beantragt werden. Bei Erstausstellung muss dem Antrag ein von einem Vermesser ausgefülltes Messblatt beigefügt werden. Messbriefe anderer nationaler Verbände werden anerkannt, wenn diese den Vorschriften entsprechen.
- 4.3 Mit dem Messbrief erhält der Eigner eine Vermessungsplakette, die deutlich sichtbar am Spiegel des Bootes anzubringen ist.
- 4.4 Der Messbrief muss neu beantragt werden
- 4.4.1 bei Eignerwechsel,
- 4.4.2 bei Abweichungen des Bootes von den im Messbrief angegebenen Daten und den Klassenvorschriften.
- 4.5 Der Messbrief ist ungültig, so lange das Boot von Daten im Messbrief oder von den Klassenvorschriften abweicht. Die Wiederherstellung des regelgemäßen Zustandes ist im Zweifelsfall durch einen anerkannten Vermesser zu bestätigen.

## **5. Vermessung**

- 5.1 Die Vermessung darf nur durch einen von einem nationalen Segler-Verband anerkannten Vermesser vorgenommen werden.
- 5.2 Kein Vermesser darf ein Boot, Spieren, Segel oder Ausrüstung vermessen, die ihm gehören, die von ihm hergestellt wurden oder von ihm konstruiert wurden. (Ausnahme: C-Vermesser)
- 5.3 Vermesser werden im eigenen Namen und in eigener Verantwortung tätig.
- 5.4 Diese Klassenvorschriften werden durch die Vermessungsvorschriften der ISAF ergänzt.
- 5.5 Nach der Erstvermessung ist der Eigner verantwortlich für die Einhaltung der Klassenvorschriften.

## **6. Identifizierungszeichen**

- 6.1 Die vom DSV dem Boot zugeteilte Unterscheidungsnummer ist in mindestens ca. 3 cm großen Buchstaben gut sichtbar hinter dem Schwertkasten einzubrennen, einzuschneiden oder einzugravieren. Die im Segel gefahrene Nummer und die im Rumpf angebrachte Nummer müssen identisch sein.
- 6.2 Im Grossegel muss das Klassenzeichen "H" und die Unterscheidungsnummer in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Wettfahrtregeln vorhanden sein.
- 6.3 Abweichend von den Wettfahrtregeln sind Nationalitätsbuchstaben in den Segeln und die Unterscheidungsnummer im Vorsegel nicht erforderlich. Im Spinnaker muss die Unterscheidungsnummer nur an der Vorderseite vorhanden sein.
- 6.4 Für Ziffern und Buchstaben in den Segeln (im folgenden Zeichen genannt) ist eine Mindesthöhe von 300 mm, eine Mindestbreite (mit Ausnahme der "1") von 200 mm und eine Strichstärke von mindestens 40 mm und höchstens 50 mm vorgeschrieben. Der Abstand zwischen den Zeichen oder zwischen Zeichen und Segellieken muss mindestens 60 mm betragen.

## **7. Rumpf**

- 7.1 Die Boote sind Rundspantboote mit einem Steven vorn und einem Spiegel achtern, mit nur einem Schwert und einem Ruder.
- 7.2 Alle Maße sind senkrecht oder parallel zur Bezugsebene zu messen.
- 7.2.1 Die Bezugsebene hat einen Abstand von  $X = 150$  mm vom Schnittpunkt Mitte Spiegel / Unterkante Rumpf ("0"-Punkt) und berührt die Unterseite des Rumpfes etwa Mittschiffs.
- 7.2.2 Die Bezugsebene hat in Höhe der Messmarke 7 (Vorderkante Mast) an beiden Seiten den gleichen Abstand von Oberkante Schandeck.
- 7.3 Die größte Länge über alles (ohne Beschläge) ist  
max. L<sub>üa</sub> = 6200 mm.  
Scheuerleisten am Spiegel in Deckshöhe werden nicht mitgemessen.
- 7.4 Die größte Breite über alles inklusive Scheuerleiste ist  
max B<sub>üa</sub> = 2180 mm.
- 7.5 Im Bereich von 0,5 - 0,6 der L<sub>üa</sub> von vorn:
- 7.5.1 ist die Mindestbreite über alles an einem Punkt ,  
min B<sub>üa</sub> = 1700 mm,
- 7.5.2 ist die Mindestbreite B1 an jedem Punkt gemessen über Außenkante Rumpf in der Höhe von 185 mm über Unterkante Rumpf,  
min B1 = 1520 mm,
- 7.5.3 ist die Mindesthöhe an jedem Punkt gemessen über Außenkante Rumpf Oberkante Deck und Unterkante Rumpf,  
min H1 = 555 mm.
- 7.6 Die Mindestbreite in Höhe Schandeck gemessen bei 0,2 L<sub>üa</sub> von vorn ist  
min B2 = 1020 mm.
- 7.7 Die Mindestbreite in Höhe Schandeck gemessen bei 0,8 L<sub>üa</sub> von vorn ist  
min B3 = 1400 mm.
- 7.8 Die Höhe des Vorstevens gemessen senkrecht zwischen Schnittpunkt Vorsteven / Oberkante Deck und Bezugsebene ist  
min H2 = 650 mm.

- 7.9 Die Höhe des Spiegels gemessen auf Mitte Boot von Oberkante Deck bis Schnittpunkt Spiegel / Unterkante Rumpf ist  
min H3 = 340 mm.
- 7.10 Hohle Spantformen sind ausschließlich im Überwasserschiff zulässig. Die Maximaltiefe der hohlen Spantform gemessen zwischen einer rechtwinklig zur Scheuerleiste angelegten Geraden und der Außenhaut beträgt  
max T = 70 mm.  
Mit Ausnahme der Scheuerleiste darf in der Spantebene von 0.2\*Lüa von vorn bis zum Spiegel kein Radius kleiner sein als 100 mm.
- 7.11 Lenzöffnungen im Spiegel dürfen zusammen nicht größer sein als 0,3 der Fläche des den Spiegel umgrenzenden Rechtecks.

## **8. Auftrieb**

- 8.1. Die Vorschriften zum Auftrieb sind gültig für alle H-Jollen unabhängig vom Baujahr.
- 8.2 Es müssen Auftriebskörper oder Auftriebsräume vorhanden sein, deren Gesamtvolumen folgendes Mindestvolumen aufzuweisen hat:  
bei Vollholzbauweise mindestens 250 l,  
bei formverleimter Holzbauweise mindestens 300 l,  
bei Kunststoffbauweise mindestens 400 l.
- 8.3 Die Auftriebskörper müssen unter Deck befestigt und wie die Auftriebsräume so angeordnet sein, dass die vollgeschlagene Jolle annähernd gleichlastig schwimmt. Es muss sichergestellt sein, dass bei völlig durchgeflutetem Schiff im aufgetakelten wettfahrtnmäßigen Zustand genügend Auftrieb und Freibord vorhanden ist, um die Crew, in normaler Position stehend, zu unterstützen.

## **9. Deck**

- 9.1 Das Boot muss eingedeckt sein
- 9.1.1 vorn von Vorderkante Fockstag bis Hinterkante Mast,
- 9.1.2 seitlich, im Cockpitbereich, gemessen von Außenkante Rumpf  
min SE = 200 mm,
- 9.1.3 hinten, gemessen vom Spiegel  
min HE = 700 mm.
- 9.2 Die maximale Höhe des Decks gemessen zwischen Oberkante Deck an Vorderkante Mast und Schandeck (OK Messmarke 1) ist  
max H = 120 mm.
- 9.3 Auf der gesamten Bootslänge ist eine Scheuerleiste vorgeschrieben
- 9.3.1 mit der Mindestbreite von min BS = 20 mm  
und der Maximalbreite von max BS = 50 mm,
- 9.3.2 mit der Mindesthöhe von min HS = 20 mm  
und der Maximalhöhe von max HS = 35 mm.
- 9.4 Die Schandeckslinie muss eine strakende, durchlaufende Linie sein und darf querschiffs keine hohlen Stellen aufweisen.

## **10. Schwert**

- 10.1 Das Schwert muss um einen durch den vorderen Teil des Schwertes gehenden Bolzen drehbar sein. Vorrichtungen, die eine horizontale Schwertverstellung während der Fahrt ermöglichen, sind nicht zugelassen.
- 10.2 Das Schwert darf in aufgeholter Stellung nicht unter dem Rumpf hervorragen.
- 10.3 Vorrichtungen, welche die Symmetrie des Schwertes verändern, sind nicht erlaubt.

## **11. Ruder**

- 11.1 Das Ruder muss am Spiegel aufgehängt und von Bord aus herausnehmbar sein. Es muss so gesichert sein, dass es sich bei einer Kenterung nicht lösen kann.
- 11.2 Vorrichtungen, welche die Symmetrie des Ruderblattes verändern, sind nicht erlaubt.

## **12. Gewicht**

- 12.1 Der leere Bootskörper muss im trockenen und sauberen Zustand gewogen werden und muss einschließlich aller fest eingebauten Teile und evtl. vorhandener Bodenbretter und einschließlich der zur Bedienung erforderlichen Strecker und Taue, aber ohne Schoten und ohne Spieren, Takelage, Segel, Schwert, Ruder und Ausrüstung, ein Gewicht haben von  $\min G = 190 \text{ kg}$
- 12.2 Falls dieses Mindestgewicht unterschritten wird, sind Ausgleichgewichte je zur Hälfte vor dem Mast und am Achterdeck an der jeweiligen Unterseite des Decks so zu befestigen, dass sie ohne Werkzeug nicht entfernt werden können. Das Ausgleichsgewicht darf insgesamt das Gewicht von maximal 7 kg nicht überschreiten. Die Anzahl und das Gewicht aller Ausgleichsgewichte muss im Messbrief eingetragen sein.

## **13. Beschläge**

- 13.1 Die Beschläge und deren Anordnung sind freigestellt, sofern diese Vorschrift nichts anderes aussagt.
- 13.2 Während Wettfahrten dürfen an Bord keine Geräte vorhanden sein, die (gleich ob auf elektrischem, elektronischem, mechanischem, hydraulischem oder pneumatischem Wege) Informationen liefern über Windrichtung und Windgeschwindigkeit (absolut oder relativ zum Boot), Position und Geschwindigkeit des Bootes. Verklicker, Windex und Windfäden in den Segeln sind keine Geräte im Sinne von Satz 1. Die Benutzung von Funkgeräte und Mobiltelefonen ist in Wettfahrten nicht zugelassen.
- 13.3 Mit Ausnahme des Spinnakerbaums sind Ausleger aller Art verboten. Holeyunkte dürfen nicht über die Scheuerleiste hinausragen.
- 13.4 Vorrichtungen, die den Vorsegelhals aus der Mittschiffslinie seitwärts verschieben, sind nicht zulässig.
- 13.5 Das "Flying Trapeze" ist für 1 Person zugelassen. Die Trapezhose oder der Trapezgürtel muss schwimmfähig sein und darf in nassem Zustand (gemäß ISAF RRS) nicht mehr als 4 kg wiegen. Wird nach 17.2 mit 3 Personen gesegelt, ist ein Doppeltrapez zulässig.

## **14. Segel**

- 14.1 Während einer Wettfahrt dürfen nur Grosseegel und Spinnaker gefahren werden, die von einem anerkannten Vermesser eines Nationalen Seglerverbandes vermessen und als solche

gekennzeichnet sind. Die jeweiligen Segelvermessungspunkte sind in den Segelvermessungsanweisungen der ISAF definiert.

- 14.1.1 Auf dem Großsegel müssen im Halsbereich die zulässigen Lattenlängen L1 und L2, auf dem Spinnaker im Kopfbereich die ermittelte Segelfläche zusammen mit dem Datum der Vermessung und dem Namen des Vermessers dauerhaft vermerkt sein.
- 14.2 Segel müssen aus gewebtem Material bestehen. Als gewebtes Material sind Materialien anzusehen, bei denen sich die Fasern voneinander trennen lassen, ohne dass Filmrückstände übrig bleiben.
- 14.3 Die Gesamtsegelfläche S, berechnet aus der Vorsegeldreieckfläche SV und Großsegelfläche SG, darf 15 qm nicht überschreiten.  
 $SV + SG = S$   
 $\max S = 15,0 \text{ m}^2$
- 14.4 Vorsegel
- 14.4.1 Die Abmessungen des Vorsegels sind freigestellt, es muss jedoch unterhalb der UK Messmarke 4 und hinter dem vorderen Messpunkt für J gefahren werden.
- 14.4.2 Das Vorsegeldreieck SV wird berechnet aus der Höhe I mal der Basis J, dividiert durch 2.  
 $SV = I \cdot J / 2$   
Die maximale Vorsegeldreiecksfläche beträgt  
 $\max SV = 5,40 \text{ m}^2$ .
- 14.4.3 Die Höhe I wird gemessen an der Vorderkante Mast von Oberkante Deck bis zur Mitte der Fockfallrolle. Die maximale Höhe I beträgt  
 $\max I = 6360 \text{ mm}$ .
- 14.4.4 Die Fockfallrolle darf nicht mehr als 10 mm über Vorderkante Mast hinausragen. Die feste Part eines Fockfalls darf nicht über der Unterkante der Messmarke 4 und nicht mehr als 5 mm vor Vorderkante Mast befestigt sein.
- 14.4.5 Die Basis J wird gemessen von der Vorderkante der Messmarke 7 entlang OK Deck bis zum Schnittpunkt Mitte Vorlieksdraht oder seiner Verlängerung mit Oberkante Deck.
- 14.4.6 Wird ein Vorstagprofil gefahren, darf seine Vorderseite oder deren Verlängerung nicht mehr als 10 mm vor der Verbindungslinie zwischen UK Messmarke 4 (oberer Messpunkt von I) und vorderem Messpunkt von J liegen.
- 14.4.7 Latten in Vorsegeln sind nicht zugelassen.
- 14.5 Großsegel
- 14.5.1 Das Großsegel muß innerhalb der am Mast und am Großbaum angebrachten Messmarken 2, 5 und 6 gefahren werden.
- 14.5.2 Die Großsegelfläche SG darf nicht größer als 0.8 der Gesamtsegelfläche S sein.  
 $\max SG = 0,8 S$   
Sie wird berechnet:
- 14.5.3 bei Hochsegeln mit:  
vier kurzen Latten nach 14.5.5 aus der Mastliekslänge M mal der Baumliekslänge B, dividiert durch zwei.  
 $SG1 = M \cdot B / 2$   
Die Latten müssen das Achterliek zwischen Achterkante Kopf und Schothorn in fünf annähernd gleich große Teile (Teillängen T1 bis T5) teilen. Die Differenz zwischen der größten (Tmax) und der kleinsten (Tmin) Teillänge darf nicht mehr als 100 mm betragen.  
 $T_{\max} - T_{\min} \leq 100 \text{ mm}$  mit  $T_{\max} = \max(T_i)$ ,  $T_{\min} = \min(T_i)$ ,  $i=1...5$

- 14.5.4 bei Hochsegeln mit:  
durchgehenden Latten, mehr als vier Latten und Latten, welche die in 14.5.5 vorgeschriebene Höchstlänge überschreiten, aus der Mastliekslänge M mal der Baumlikslänge B, dividiert durch zwei, plus der Fläche der Achterlieksrundung, die ermittelt wird aus  $2/3$  der Bogenhöhe PA mal der Achterlikslänge A.  

$$SG2 = M * B / 2 + 2 / 3 PA * A$$
- 14.5.5 Wird das Großsegel nach 14.5.3 berechnet, darf die Länge der obersten und untersten Latte L1  $0,15 * (\text{Quadratwurzel aus SG})$ , die der mittleren Latten L2  $0,25 * (\text{Quadratwurzel aus SG})$  nicht überschreiten, wobei SG die vermessene Fläche des Großsegels in qm ist.  

$$\max L1 = 0,15 * \sqrt{\quad}$$

$$\max L2 = 0,25 * \sqrt{\quad}$$
- 14.5.6 Die Kopfbreite für Dreikantsegel, rechtwinklig zum Vorliek gemessen, darf 5 % der Unterlikslänge UL nicht überschreiten.
- 14.6 Spinnaker
- 14.6.1 Die Größe des Spinnakers ist auf maximal 36 qm begrenzt. Die Fläche FS wird wie folgt ermittelt:  

$$FS = AS * (BS + CS) * 0,94. \quad FS = \max. 36 \text{ m}^2$$
AS = Längenmaß zwischen Kopf und Schothorn.  
AS =  $0,5 * (AS1 + AS2)$  bei ungleichlangen Seitenlieken.  
BS = Die halbe Unterlikslänge  
CS = Die Hälfte der Breite in halber Höhe des Spinnakers.
- 14.6.2 Der Spinnaker muss in trockenem Zustand vermessen werden. Beim Messen der Seitenlieken (Maß AS) sind diese übereinanderzulegen. Zum Messen der halben Breite in halber Höhe des Spinnakers (Maß CS) ist der Spinnaker so zu falten, dass Schothörner und Kopfhorn übereinander liegen. Das Maß CS ist an der sich ergebenden Falte zu messen. Die Falte und die Lieken sind zum Messen auf einer ebenen Fläche so straff auszulegen, dass sie eine Gerade bilden und sich quer zur Messrichtung keine Falten bilden.
- 14.6.3 Das Spinnakerfall darf maximal 200 mm über UK Messmarke 4 und maximal 70 mm vor der Vorderkante Mast unterstützt werden.

## 15. Mast und Spieren

- 15.1 Drehbare Masten sind nicht zugelassen.
- 15.2 Vorderkante Mast darf nicht hinter Vorderkante Messmarke 7 gefahren werden.
- 15.3 Die Takelungshöhe HT ist der senkrechte Abstand des höchsten Segelvermessungspunktes über Oberkante Schandack und darf 7500 mm nicht überschreiten.  
max. HT = 7500 mm
- 15.4 Verstagungen des Mastes, ausgenommen ein Achterstag, dürfen in Deckshöhe nicht hinter  $0,5 * J$  von der Vorderkante Messmarke 7 angreifen.
- 15.5 Vorrichtungen, die ein Verschieben der Wanten während der Wettfahrten ermöglichen, sind verboten.
- 15.6 Der Großbaum muss ohne Beschläge durch einen Kreis von 200 mm Durchmesser hindurchgeschoben werden können.
- 15.7 Der Großbaum muss so gefahren werden, dass seine Oberkante bzw. deren Verlängerung nicht unterhalb der OK Messmarke 5 auf Hinterkante Mast trifft.
- 15.8 Eine Vorstagspiere muss ohne Beschläge durch einen Kreis von 50 mm Durchmesser hindurchgeschoben werden können.

- 15.9 Die Länge des Spinnakerbaums SB einschließlich aller Beschläge von Vorderkante Mitte Mast darf das Maß  $1,6 \cdot J$  nicht überschreiten.  
Max SB =  $1,6 \cdot J$

## 16. Messmarken

Folgende Messmarken sind anzubringen:

- 16.1 Am Mast
- 16.1.1 **Messmarke 1**, Farbe: blau  
unterer Messpunkt der Takelungshöhe nach Punkt 15.3.  
O.K. Messmarke 1 = O.K. Schandeck
- 16.1.2 **Messmarke 2**, Farbe: blau  
oberer Messpunkt der Takelungshöhe nach Punkt 15.3 ,  
U.K. Messmarke 2 = U.K max. Takelungshöhe
- 16.1.3 **Messmarke 3**, Farbe: grün  
unterer Messpunkt des Maßes I nach Punkt 14.4.3  
U.K. Messmarke 3 = O.K. Deck
- 16.1.4 **Messmarke 4**, Farbe: grün  
oberer Messpunkt des Maßes I nach Punkt 14.4.3  
U.K. Messmarke 4 = Mitte Fockfallrolle
- 16.1.5 **Messmarke 5**, Farbe: rot  
unterer Messpunkt des Großsegelvorliekmaßes M  
O.K. Messmarke 5 bis UK Messmarke 2 = M
- 16.2 Am Großbaum:  
**Messmarke 6**, Farbe: rot  
achterer Messpunkt des Großsegelunterliekmaßes B. V.K Messmarke 6 bis Hinterkante Mastkeep, gemessen entlang Oberkante Baum= B
- 16.3 An Deck:  
**Messmarke 7**, Farbe: schwarz  
achtere Begrenzung des Vorsegel-Basismaßes J nach Punkt 14.4.5  
V.K Messmarke 7 bis Mitte Vorlieksdraht bzw. dessen Verlängerung an OK Deck = Maß J
- 16.4 Die Messmarken 1-6 müssen als rings um die Spieren laufende Bänder von mindestens 15 mm Breite aufgebracht sein.
- 16.5 Die Messmarke 7 vom Format mindestens 15\*40 mm ist beiderseits des Mastes auf Deck aufzubringen.
- 16.6 Die Position der Messpunkte ist einzuritzen oder durch Körnerschlag zu kennzeichnen.
- 16.7 Die Marken müssen zur Vermessung angebracht sein, der Vermesser hat ihre Position zu prüfen.

## 17. Besatzung

- 17.1 Die Besatzung einer H-Jolle besteht aus 2 Personen.
- 17.2 3 Personen Besatzung sind zugelassen, wenn:  
a) das Gesamtgewicht der Besatzung inkl. Bekleidung max. 200 kg beträgt,  
b) das Gesamtgewicht der Vorschoter inkl. Bekleidung max. 120 kg beträgt,  
c) der Steuermann kein Trapez benutzt,  
d) die Anzahl der Besatzung während einer Regattaserie unverändert bleibt.

**18. Ausrüstung**

- 18.1 Alle H-Jollen (unabhängig vom Baujahr) müssen bei Wettfahrten folgende Ausrüstung an Bord haben, sofern nicht durch die Ausschreibung anderes bestimmt wurde. Verantwortlich für die Vollständigkeit der Ausrüstung ist der Bootsführer.
- 18.2 1 Schleppleine, Mindestlänge 15 m, aus Kunstfaser, Durchmesser mindestens 10 mm,
- 18.3 2 Paddel, mindestens 1 m lang,
- 18.4 2 Schwimmwesten mit ausreichendem Auftrieb für das Gewicht des Seglers incl. Kleidung,
- 18.5 1 Ösfass oder Lenzpumpe nur, wenn das Boot nicht vollständig selbstlenzend ist.
- 18.6 Bei Vollholzbooten muss die mit Bodenbrettern abgedeckte, begehbare Fläche insgesamt mindestens 0.8 Quadratmeter betragen.

**19. Kontrollen**

- 19.1 Jeder Eigner ist verpflichtet, sein Boot bei Kontrollvermessungen dem Vermesser vorzuführen.
- 19.2 Wird bei der Kontrollvermessung eine Verletzung dieser Klassenvorschrift festgestellt, müssen Vermesser und Jury nach den Wettfahrtregeln verfahren, sofern nicht die Segelanweisungen etwas anderes festlegen. Bei groben Verstößen ist dem zuständigen Nationalen Verband schriftlich zu berichten.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung in Bad Zwischenahn am 10.05.1997, genehmigt durch den Deutschen Segler-Verband am 27.01.98.

Beschlossene Änderungen der Mitgliederversammlung vom 11.08.2004

Beschlossene Änderungen der Mitgliederversammlung vom 21.04.2007